Marktgemeindeamt Greifenburg
9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240

UID Nr.: ATU59363735, Gemeindekennziffer: 20609, www.greifenburg.com
Tel.: 04712-216, Fax.: 04712-216-30, E-Mail: greifenburg@ktn.gde.at

Datum:	*17.11.2026*
Zahl:	*640-1/2026 – Swietelsky - Hauzendorfweg*
Akt-Ablage:	*Verordnung Verkehrsbeschränkung*
Sachbearbeitung:	*Mag. (FH) Kreiner-Russek Nadja, MA*
Telefon:	*04712-216 DW 12*
Fax:	*04712-21630*
E-Mail:	*nadja.kreiner-russek@ktn.gde.at*

Zahl 640-1/2026 – Swietelsky - Hauzendorfweg
Bauarbeiten auf kommunalem Weg mit temporären Verkehrsmaßnahmen: Hauzendorfweg, Hauzendorf

Verordnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Greifenburg verordnet gemäß § 43 Abs. 1 und Abs. 1a sowie § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026, anlässlich der Durchführung von **Bau- und Asphaltierungsarbeiten durch die Swietelsky AG am „Hauzendorfweg" in Hauzendorf** vorübergehend nachstehende Verkehrsmaßnahmen **im Zeitraum vom 23.11.2026 bis einschließlich 11.12.2026, wochentags und samstags von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr:**

§ 1
Verkehrszeichen

Auf Basis des beiliegenden Lageplans „Hauzendorf – Asphaltierung Swietelsky", in welchem der räumliche Geltungsbereich gelb hervorgehobenen und rot umrandet dargestellt ist, und welcher einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, werden folgende Verkehrszeichen verordnet:

1. **Während der Durchführung aller Arbeiten** ist im jeweiligen Gefährdungsbereich das Gefahrenzeichen „**Baustelle**" gemäß § 50 Z 9 StVO 1960 anzubringen.

2. **Während der Durchführung von Arbeiten, welche zu einer Fahrbahnverengung** führen, ist bei einer tatsächlichen Fahrbahnverengung im jeweiligen Gefährdungsbereich das Gefahrenzeichen „**Fahrbahnverengung**" gemäß § 50 Z 8 StVO 1960 anzubringen. Das Beschränkungszeichen „**Wartepflicht bei Gegenverkehr**" gemäß § 52 a Z 5 StVO 1960 ist während dieser Arbeiten entsprechend den Regelungen der RVS 5.41 und 5.44 ebenfalls im Bereich der Baustelle anzubringen. Es ist in jener Fahrtrichtung anzubringen, die von der Verengung betroffen ist (auf der gegenüberliegenden Seite ist das oben erwähnte Schild Fahrbahnverengung anzubringen).

3. **Während der Durchführung von Arbeiten, welche einer vollen oder teilweisen Sperre** bedürfen ist das Fahrverbot an beiden Enden des jeweils gesperrten Abschnitts und an allen in diesen einmündenden Zufahrten durch das Verkehrszeichen „**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**" gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960 kundzumachen. **Die Sperren sind auf die für die Arbeiten** unbedingt notwendige Dauer und Strecke zu beschränken.

4. Die Organe des Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 ermächtigt, die verordneten

Maßnahmen nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung innerhalb des festgelegten Geltungsbereichs wirksam werden zu lassen. Ort sowie Zeitpunkt der Anbringung und Entfernung sind in einem Aktenvermerk festzuhalten.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.
Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der jeweiligen Vorschriftszeichen in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 3
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg.cit. geahndet.

Der Bürgermeister

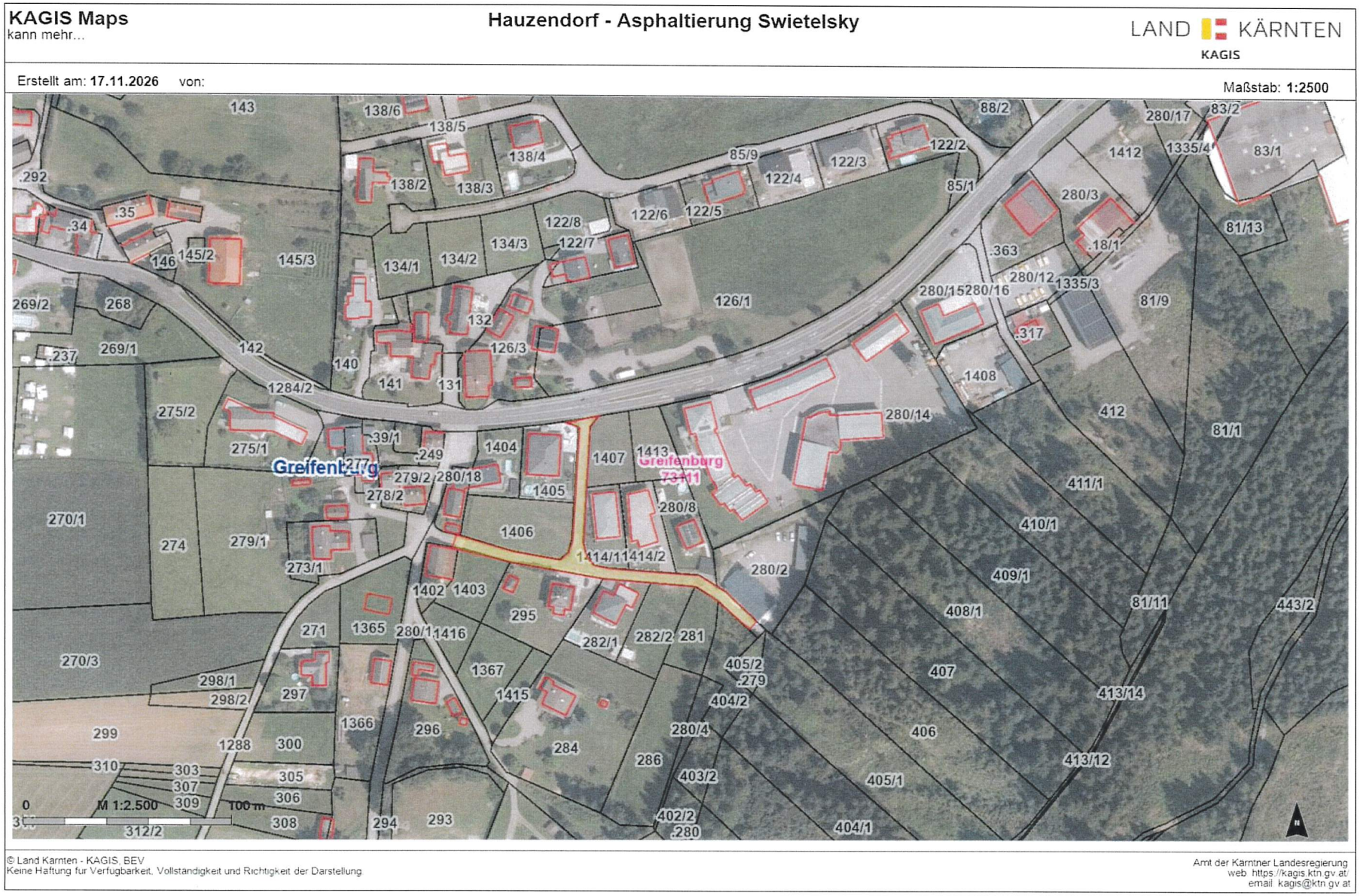
Marktgemeinde Greifenburg · Bezirk Spittal/Drau

i.V.
Josef Brandner

Ergeht an:

1. Swietelsky AG, Niederlassung 35 Tiefbau Kärnten-Osttirol (per Email)
2. Die BH Spittal/Drau, Bereich 9 – Verkehrsrecht, Tirolerstraße 16, 9800 Spittal an der Drau (per Email)
3. Polizeiinspektion Greifenburg (per Email)
4. Rotes Kreuz Greifenburg (per Email)
5. FF Greifenburg, Hauzendorf und Bruggen (per Email)
6. Bauhof der Marktgemeinde Greifenburg (per Email)
7. Akt
8. Amtstafel
9. Homepage

Anlage – Lageplan Hauzendorfweg



Darstellung verkleinert; die Maßstabsangabe gilt für den Originalplan.